

Ordnung der Turnerjugend im TVN Niederbrechen 1901 e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend im TV Niederbrechen 1901 e.V. ist die Jugendabteilung des TV Niederbrechen 1901 e.V.

Ihre Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins sowie die gewählten Mitarbeiter.

§ 2

Grundsätze und Aufgaben

Die Turnerjugend im TV Niederbrechen 1901 e.V. führt sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung der Turnerjugend des TV Niederbrechen.

Sie will ihren Mitgliedern Möglichkeiten zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit geben und fördert die Entwicklung zu einem sich selbständig entscheidenden Menschen.

Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Grundlage für ihre Arbeit ist das auf Turnvater Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen in moderner Form sowie die Grundsätze des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

§ 3

Organe

Organe der Turnerjugend sind:

1. die Vollversammlung der Turnerjugend
2. der Vereinsjugendausschuß

§ 4

Vereinsjugendvollversammlung

Die Vereinsjugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Aufgabe der Jugendvollversammlung ist es:

1. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
2. Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
3. Festlegung, wer die Turnerjugend im Geschäftsführenden bzw. im erweiterten Vorstand vertritt (Jugendleiter/Jugendleiterin)
4. Festlegung von Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
5. Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr
6. Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 5

Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

1. Vereinsjugendleiter
2. Vereinsjugendleiterin
3. Kinderturnwart und Kinderturnwartin
4. Jugendturnwart und Jugendturnwartin
5. Obmann des Jugendblasorchesters
6. Mindestens einem Vertreter jedem im Verein bestehenden Jugendabteilung

Jugendleiter und Jugendleiterin werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine/r vertritt die Turnerjugend im geschäftsführenden, der/die andere im erweiterten Vorstand.

Die Vertreter der Jugendabteilungen werden für 1 Jahr gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 15. Lebensjahres.

§ 6

Inkrafttreten und Änderungen

Mit Beschluß der Vereinsjugendvollversammlung am 03.03.1990 tritt diese Jugendordnung in Kraft.

Änderungen dieser Ordnung kann nur die Vereinsjugendvollversammlung mit der Zustimmung durch mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Die Vereinsjugendordnung sowie Änderungen der Vereinsjugendordnung sind von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Regelungen der Vereinssatzung bleiben hiervon unberührt.